

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Wiener, Stephan/Benndorf, Jeanette (2012):

Das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Ein Meilenstein der verwaltungsbehördlichen Entwicklung im Asyl- und Fremdenrecht

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 81-87.

doi: 10.7396/2012_4_H

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Wiener, Stephan/Benndorf, Jeanette (2012). Das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Ein Meilenstein der verwaltungsbehördlichen Entwicklung im Asyl- und Fremdenrecht, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 81-87, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2012_4_H.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2012

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Ein Meilenstein der verwaltungsbehördlichen Entwicklung im Asyl- und Fremdenrecht

Mit 1. Jänner 2014 wird das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl¹ seine Arbeit aufnehmen. Die Einrichtung eines Bundesamtes dient dem Ziel, auf die zunehmenden Auswirkungen weltweiter Migrationsbewegungen effizienter reagieren zu können und Ressourcen bestmöglich einzusetzen. In Anlehnung an andere europäische Staaten wählte auch Österreich den Weg, durch eine einheitliche nationale Behörde die stets im Zunehmen begriffenen Aufgaben im Bereich des Fremden- und Asylwesens zu erfüllen. Dieses Bundesamt, als eine unmittelbar der Bundesministerin für Inneres nachgeordnete Behörde, stellt einen Eckpfeiler der derzeit in Österreich laufenden umfassenden Verwaltungsreformen, neben der Schaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit² und der Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden³, dar. Es wird auf Grund seiner Organisation und der Ausstattung mit speziell ausgebildetem Personal, das zum Großteil auf langjährige einschlägige Berufserfahrung zurückblicken kann, bestmöglich dafür gerüstet sein, die gesetzlich definierten Aufgabenbereiche zu erfüllen. Durch die Bündelung von Kompetenzen, die bisher von einer Vielzahl an Landes- und Bundesbehörden vollzogen wurden, soll ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im Bereich des Asylrechtes und der illegalen Migration geleistet werden. Der nachfolgende Artikel soll einen kurzen Überblick über die Entstehung, die Organisation und die Aufgabenbereiche des neuen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl geben sowie die neuen gesetzlichen Grundlagen näher erläutern.

1. DER WEG ZU EINER NEUEN EINHEITLICHEN BEHÖRDE

Seit dem Jahr 2010 wurde die Idee der Errichtung einer einheitlichen Behörde im Bereich des Asyl- und Fremdenwesens aktiv – politisch wie medial – diskutiert und wurde dieses Verwaltungsreformprojekt sehr schnell als Meilenstein der verwaltungsbehördlichen Entwicklung bezeichnet. Die grundlegende Bestrebung war es, in Orientierung an anderen europäischen Staaten, die Asyl- und Migrationsagenden bereits in einer einheitlichen Behörde ge-

bündelt haben⁴, ebenfalls in Österreich eine Bündelung der erstinstanzlichen fremdenrechtlichen Zuständigkeiten zu erreichen, um die auf Grund der Vielzahl von zuständigen Behörden unterschiedlichsten Vollzugspraktiken zu vereinheitlichen, so dass fortan daraus folgende Vollzugsdefizite ausgeglichen werden. So hat der Ministerrat in der Sitzung am 19. Oktober 2010 den Bericht der Bundesministerin für Inneres betreffend die Schaffung eines Bundesamtes für Asyl und Migration bis 2013 beschlossen. Der Weg für die um-



STEPHAN WIENER,
*Leiter des Referates für
Fremdenlegistik des BM.I.*



JEANETTE BENNDORF,
*Fachreferentin im Referat
für Fremdenlegistik des BM.I.*

fangreichen Arbeiten an diesem Projekt war dadurch eröffnet.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Regierungsklausur am 30. und 31. Mai 2011 in dem dort erarbeiteten Fahrplan 2011 bis 2013 darauf verständigt, die Grundlagen für die Schaffung eines Bundesamtes für Asyl und Migration bis Ende des Jahres 2011 zu erarbeiten.⁵ Die Frau Bundesminister für Inneres, Mag.^a Johanna Mikl-Leitner, hat daher am 19. Juni 2011 den Projektauftrag zur Einrichtung eines neuen Bundesamtes erteilt. In mehreren Projektarbeitsgruppen arbeiteten und arbeiten Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen Hand in Hand an der Schaffung dieser einheitlichen Behörde.

Mit 5. April 2012 wurde das formelle Begutachtungsverfahren zu dem Gesetzesentwurf für die Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl eingeleitet und dieser an mehr als 150 staatliche Stellen sowie Interessensvertretungen und Organisationen übermittelt. Der Grundtenor der über 30 dazu abgegebenen Stellungnahmen war in Bezug auf die fremdenrechtliche Kompetenzbündelung in einer einheitlichen Behörde durchaus positiv, wenngleich die inhaltliche Ausgestaltung einzelner Detailpunkte kontrovers beurteilt wurde.

Die Regierungsvorlage zur Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde am 12. Juni 2012 vom Ministerrat beschlossen und diese in weiterer Folge dem parlamentarischen Prozess zugeführt. Nach Abhaltung eines Expertenhearings im Rahmen des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrates wurde die Regierungsvorlage, der der Kurztitel Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG) beigelegt wurde, am 5. Juli 2012 vom Nationalrat und am 19. Juli 2012 vom Bundesrat beschlossen⁶ und am 16. August 2012 kundgemacht.⁷

2. DIE VORLÄUFERORGANISATIONEN

Im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sollen alle asylrechtlichen und mehrheitlich die fremdenpolizeilichen Angelegenheiten sowie der humanitäre Aufenthaltsbereich aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gebündelt werden. Bisher wurden diese Agenden von einer Vielzahl an unterschiedlichen Bundes- und Landesbehörden vollzogen.

2.1 ASYLBEHÖRDE

Mit dem am 1. Juni 1992 in Kraft getretenen Asylgesetz 1991 wurde in Österreich das Bundesasylamt geschaffen, das die Asylagenden von den Sicherheitsdirektionen übernahm. Der Druck auf die neue Asylbehörde war von Beginn an sehr hoch, da die Asylantragszahlen zu dieser Zeit stark angestiegen waren.⁸ In den darauf folgenden Jahren wurde, auch bedingt durch eine immer größere Anzahl an unionsrechtlichen Rechtsakten, das Asylverfahren in Österreich durch mehrere Gesetzesnovellen grundlegend reformiert. Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 wird das bisherige Bundesasylamt zur Gänze im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aufgehen.

2.2 FREMDENPOLIZEIBEHÖRDEN

Als Fremdenpolizeibehörden erster Instanz fungieren derzeit die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landespolizeidirektionen. Der große Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wird zukünftig vom Bundesamt vollzogen werden und wird der verbleibende Rest⁹ an fremdenpolizeilichen Tätigkeiten die neue Fremdenpolizei bilden. Mit 1. Jänner 2014 werden ausschließlich die Landespolizeidirektionen, die bis dahin auch ihre Aufgabe als Berufungsbehörde im Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) wahrnehmen¹⁰, Fremdenpolizeibehörden erster Instanz sein.

2.3 NIEDERLASSUNGS- UND AUFWERTHALTSBEHÖRDEN

Die sachliche Zuständigkeit im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes liegt in erster Instanz beim Landeshauptmann, der als zentrales Organ der mittelbaren Bundesverwaltung seinerseits die Bezirksverwaltungsbehörden, das sind die Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenem Statut die Magistrate, ermächtigen kann, Entscheidungen in seinem Namen zu treffen.¹¹ Ab dem 1. Jänner 2014 werden die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden für den Bereich der Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht mehr zuständig sein und wird dieser Kompetenzbereich in die Zuständigkeit des neuen Bundesamtes wandern. Alle darüber hinausgehenden Kompetenzen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes werden weiterhin in mittelbarer Bundesverwaltung von den Bezirkshauptmannschaften bzw den Magistraten vollzogen werden.

3. AUFBAU DES NEUEN BUNDESAMTES

3.1 ORGANISATION

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl besteht als eine dem Bundesministerium für Inneres unmittelbar nachgeordnete Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit.¹² An der Spitze des Bundesamtes werden zukünftig ein Direktor und zwei Stellvertreter stehen.¹³ Die Zentrale des Bundesamtes wird in Wien eingerichtet werden und es wird jeweils eine Regionaldirektion in jedem Bundesland geben. Darüber hinaus können nach Bedarf vom Direktor des Bundesamtes Außenstellen der Regionaldirektionen eingerichtet werden.¹⁴ Wie bisher beim Bundesasylamt haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Bundesamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.¹⁵ Des Weiteren

wird das seit 1. Jänner 2006 bewährte Mittel der Staatendokumentation zukünftig durch das Bundesamt geführt werden.¹⁶

3.2 AUFGABEN

Mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl soll eine Bündelung der Zuständigkeit für Verfahren von Fremden hinsichtlich ihres Asylantrages, der gegen sie zu verfügbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und deren Sicherung sowie der Bewertung des Vorliegens von Aufenthaltswürdigen Gründen erreicht werden. Im Allgemeinen obliegt dem Bundesamt die Vollziehung des BFA-Verfahrensgesetzes, des Asylgesetzes 2005, des 7., 8. und 11. Hauptstückes des Fremdenpolizeigesetzes 2005 sowie des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005.¹⁷ Im Besonderen bedeutet dies die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich sowie die Gewährung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß dem Asylgesetz 2005.¹⁸ Im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes 2005 werden zukünftig die Aufgaben der Anordnung der Abschiebung, die Feststellung der Duldung und die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen von EWR-Staaten durch das Bundesamt übernommen.¹⁹ Der Kernbereich der Zuständigkeit des Bundesamtes im Fremdenpolizeigesetz 2005 ist der umfassende Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige und EWR-Bürger, der die Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot, die Ausweisung, das Aufenthaltsverbot, die Schubhaft, das gelindere Mittel bis hin zur Abschiebung beinhaltet.²⁰ Die Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde wird ebenfalls vom Bundesamt wahrgenommen werden.²¹

4. DARSTELLUNG DER LEGIS- TISCHEN GRUNDLAGEN

Bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das Bundesamt mussten gewisse vorgegebene Parameter zwingend eingehalten werden. Die fremdenrechtlichen Materiengesetze durften keine Änderungen in ihrem materiellen Kerngehalt erfahren und es durften lediglich systemunterstützende Anpassungen vorgenommen werden. Dies bedeutete, dass insbesondere das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 in ihrem Wesen unangetastet zu bleiben hatten. Um jedoch ein einheitliches Verfahren beim Bundesamt garantieren zu können, wurden unterschiedliche allgemeine Bestimmungen aus den einzelnen fremdenrechtlichen Materiengesetzen²² herausgelöst und in einem neuen Verfahrensgesetz zusammengeführt, dem BFA-Verfahrensgesetz. Dieses Gesetz vereint damit Bestimmungen, die sowohl für den nicht rechtmäßig aufhältigen Fremden als auch für denjenigen Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, gelten. Die bestehenden Materiengesetze des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes wurden in notwendigem Ausmaß adaptiert und es enthalten diese weiterhin sowohl materielle als auch spezielle verfahrensrechtliche Vorschriften.

Die gesetzliche Grundlage für die Schaffung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde mit dem BFA-Einrichtungsgesetz vollzogen.²³ Daneben bedurfte es auf Grund der engen Verzahnung der fremdenrechtlichen Materiengesetze Adaptierungen im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und im Grundversorgungsgesetz-Bund 2005.²⁴ Die nähere Ausgestaltung der Bestimmungen betreffend die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sowie die notwendigen Übergangsbestimmungen ist abhängig von der

Novelle zu den Verfahrensbestimmungen der neuen Verwaltungsgerichte und wird in einer zweiten Novelle noch innerhalb der Legisvakanz erfolgen.²⁵

4.1 NOTWENDIGE ÄNDERUNGEN VON VERFASSUNGSBESTIM- MUNGEN

Bisher wurden die unterschiedlichsten Formen der Aufenthaltsrechte aus berücksichtigungswürdigen Gründen von den Ländern in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Um diese Aufgaben zukünftig vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vollziehen zu lassen, wurde eine Adaptierung des Kompetenztatbestandes des „Ein- und Auswanderungswesens“ im Bundes-Verfassungsgesetz²⁶ notwendig. Dieser Tatbestand wurde im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012²⁷ um die Wortfolge „einschließlich des Aufenthaltsrechtes aus berücksichtigungswürdigen Gründen“ ergänzt. Diese Ergänzung wurde in weiterer Folge in Art 102 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz eingefügt, um diese Kompetenz zukünftig von einer Bundesbehörde, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vollziehen lassen zu können.

Neben dieser Änderung im Bundes-Verfassungsgesetz musste auch die einfachgesetzliche Verfassungsbestimmung des § 9 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz 2005, die den bisherigen fremdenpolizeilichen Instanzenzug festlegte, geändert bzw aufgehoben werden. Einerseits musste durch die Einführung der Landespolizeidirektionen mit 1. September 2012 in § 9 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 das Wort „Sicherheitsdirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt werden²⁸, da es ab diesem Zeitpunkt keine Sicherheitsdirektionen mehr in der sicherheitsbehördlichen Landschaft Österreichs gibt, und andererseits wurden mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ab 1. Jänner 2014

gänzlich neue Instanzenzüge in den österreichischen Verwaltungsmaterien vorgeesehen²⁹, sodass § 9 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 jedenfalls außer Kraft zu treten hat³⁰.

4.2 DAS BFA-EINRICHTUNGSGESETZ

Das BFA-Einrichtungsgesetz beschränkt sich darauf, lediglich die Einrichtung des neuen Bundesamtes sowie weitere organisationsrechtliche Regelungen vorzunehmen.³¹ Dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sollen, wie bisher dem Bundesasylamt, die Staatendokumentation sowie Erstaufnahmestellen zur Verfügung stehen.³²

4.3 DAS BFA-VERFAHRENSGESETZ

Wie bereits erwähnt, wurden im BFA-Verfahrensgesetz allgemeine Bestimmungen aus unterschiedlichen fremdenrechtlichen Materiengesetzen zusammengefasst, um ein einheitliches Verfahren vor dem Bundesamt zukünftig gewährleisten zu können.³³ Der erste Teil dieses Gesetzes enthält neben Bestimmungen, die den Anwendungsbereich und die Begrifflichkeiten des Gesetzes definieren, Bestimmungen betreffend die Zuständigkeiten. Es wird hier verdeutlicht, dass der Instanzenzug zukünftig vom Bundesamt zum ebenfalls mit 1. Jänner 2014 neu eingerichteten Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz führt.³⁴ Daneben werden weitere Zuständigkeitsregelungen normiert, dass beispielsweise die Vollziehung der Anhaltung eines Fremden den Landespolizeidirektionen oder die Erteilung von österreichischen Dokumenten an Fremde im Ausland den österreichischen Vertretungsbehörden obliegt, sowie dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Bundesamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen haben.³⁵ Darü-

ber hinaus werden im 3. Hauptstück des 1. Teiles allgemeine Verfahrensbestimmungen betreffend beispielsweise die Beurteilung des Art 8 EMRK, die Handlungsfähigkeit eines Fremden oder Zustellungen getroffen. Das 4. Hauptstück enthält Verfahrensbestimmungen für das Verfahren vor den Vertretungsbehörden und das 5. Hauptstück Bestimmungen betreffend Sichere Herkunftsstaaten. Den Abschluss des 1. Teiles bildet das 6. Hauptstück, das Bestimmungen über den Erkennungs- und Ermittlungsdienst beinhaltet.

Der 2. Teil des BFA-Verfahrensgesetzes enthält in seinen drei Hauptstücken vorwiegend materielle Bestimmungen, die für die Verfahrensführung vor dem Bundesamt wesentlich sind. Das 1. Hauptstück bündelt die bisher im Fremdenpolizeigesetz 2005 und im Asylgesetz 2005 befindlichen Behördenaufträge und Organbefugnisse.³⁶ Diese haben ebenfalls unter den geltenden Vorgaben keine inhaltliche Änderung erfahren, sondern wurden lediglich im Hinblick auf eine neue Behördenzuständigkeit adaptiert. Im 2. Hauptstück des 2. Teiles wurden die Bestimmungen betreffend die Rechtsberatung in Asylverfahren und in bisher fremdenpolizeilichen Verfahren in adaptierter Form zusammengeführt. Wie es schon bereits den Fremdenpolizeibehörden in der Vergangenheit möglich war, soll es gemäß dem 3. Hauptstück nun dem Bundesamt ermöglicht werden, dem Fremden Kosten, die durch seinen nicht rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich entstanden sind, mit Kostenbescheid vorzuschreiben.³⁷ Der 3. Teil mit seinen Schlussbestimmungen bildet den Abschluss des BFA-Verfahrensgesetzes und beinhaltet Bestimmungen, die das Inkrafttreten und die Vollziehung regeln.

4.4 DAS ASYLGESETZ 2005 UND DAS FREMDENPOLIZEIGESETZ 2005

Im Asylgesetz 2005 und im Fremdenpolizeigesetz 2005 wurden gemäß den Vorgaben keine materiellrechtlichen Änderungen herbeigeführt – soweit sie nicht auf Grund der Einrichtung des Bundesamtes notwendig waren³⁸ –, sondern lediglich Adaptierungen vorgenommen, die sich in Form von Verweisanpassungen oder terminologischen Änderungen wiederfinden. Darüber hinaus mussten im Fremdenpolizeigesetz 2005 Änderungen für die Landespolizeidirektionen als neue Sicherheitsbehörden vorgenommen werden.

5. RESÜMEE UND AUSBLICK

Mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz wurden die gesetzlichen Grundlagen für das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geschaffen und damit ein wesentlicher Beitrag zu einer der größten Verwaltungsreformen in Österreich geleistet. In dieser neuen Verwaltungsbehörde mit bundesweiter Zuständigkeit werden wichtige Kompetenzbereiche des österreichischen Fremdenrechtes ge-

bündelt und sollen diese Kompetenzen in einheitlichen Verfahren von einer Behörde wahrgenommen werden. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl soll gemeinsam mit einem neuen einheitlichen Instanzenzug als große Chance für die Weiterentwicklung des Fremdenrechtes im Lichte hoher rechtsstaatlicher Standards gesehen werden. Diese neue Behörde hat es sich jedenfalls verdient, im Sinne der Objektivität an ihrem verwaltungsbehördlichem Handeln ab dem 1. Jänner 2014 gemessen zu werden, und nicht bereits vor diesem Zeitpunkt durch unseriöse Voraussagen beurteilt zu werden.

Gegen Ende des Jahres 2012 soll, wie bereits in den erläuternden Bemerkungen zum Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz mehrfach angemerkt, eine weitere Novelle der fremdenrechtlichen Materien-gesetze folgen, um notwendige Bestimmungen betreffend das neue Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und den geregelten Übergang der Verfahren von den bisher zuständigen Behörden auf das neue Bundesamt und das Bundesverwaltungsgericht zu normieren.³⁹

¹ Der Arbeitstitel für das neue Bundesamt war „Bundesamt für Asyl und Migration“ und dieser wurde im Dezember 2011 auf Grund der dann genau definierten Kompetenzbereiche durch den Titel „Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“, kurz BFA, ersetzt.

² Vgl. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51.

³ Vgl. Sicherheitsbehörden-Neustrukturierungsgesetz, BGBl I Nr 50/2012.

⁴ Vgl. zB das Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge in Deutschland oder das Bundesamt für Migration in der Schweiz.

⁵ Vgl. <http://www.bka.gv.at/site/7708/default.aspx>.

⁶ Vgl. zum parlamentarischen Verfahren des Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetzes: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01803/index.shtml.

⁷ BGBl I Nr 87/2012.

⁸ Die Asylantragszahlen im Jahr 1991 betragen 27.306 und im Jahr 1992 immerhin 16.238.

⁹ Vgl. zB die Maßnahmen der Zurückweisung, Zurückschiebung und Durchbeförderung.

¹⁰ Vgl. § 9 Abs 1 Z 2 FPG idF BGBl I Nr 49/2012 (BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012).

¹¹ Vgl. § 3 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

¹² Vgl. § 1 BFA-Einrichtungsgesetz (BFA-G).

¹³ Vgl. § 2 Abs 1 BFA-G.

¹⁴ Vgl. § 2 Abs 2 BFA-G.

¹⁵ Vgl. § 2 Abs 6 BFA-G.

¹⁶ Vgl § 5 BFA-G.

¹⁷ Vgl § 3 BFA-G.

¹⁸ Vgl § 3 Abs 2 Z 1 und 2 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG).

¹⁹ Vgl § 3 Abs 2 Z 3 BFA-VG.

²⁰ Vgl § 3 Abs 2 Z 4 BFA-VG.

²¹ Vgl § 3 Abs 2 Z 5 BFA-VG.

²² Es wurden Verfahrensbestimmungen aus dem Asylgesetz 2005, dem Fremdenpolizeigesetz 2005 und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zusammengefasst.

²³ Die Idee, ein Bundesamt mit einem eigenständigen Einrichtungsgesetz zu schaffen, war nicht neu. So wurde das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bereits auf diese Weise eingerichtet. Vgl BGBl I Nr 72/2009.

²⁴ Vorwiegend wurden in diesen beiden Gesetzen Behördenbezeichnungen sowie Verweisanpassungen vorgenommen.

²⁵ Vgl dazu folgende Novelle: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012.

²⁶ Vgl Art 10 Abs 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

²⁷ Vgl BGBl I Nr 51/2012.

²⁸ Vgl BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl I Nr 49.

²⁹ Vgl BGBl I Nr 51/2012.

³⁰ Vgl BGBl I Nr 49/2012.

³¹ Siehe die näheren Ausführungen unter 3.1 und 3.2.

³² Vgl §§ 4 und 5 BFA-G.

³³ Neben den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des BFA-Verfahrensgesetzes finden sich im Asylgesetz 2005 und im Fremdenpolizeigesetz 2005 besondere Verfahrensvorschriften. Subsidiär dazu ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

³⁴ Vgl Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51.

³⁵ Vgl §§ 4 bis 6 BFA-VG.

³⁶ Siehe §§ 34 bis 47 BFA-VG.

³⁷ Vgl § 53 BFA-VG.

³⁸ So mussten beispielsweise aus den beiden MaterienGesetzen Bestimmungen entfallen, die zukünftig im BFA-Verfahrensgesetz zusammengefasst wurden.

³⁹ Diese Bestimmungen können erst nach Bekanntwerden des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes normiert werden.